



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat Nr. [2011-215](#) von Patrick Schäfli, parteilos:
**Ausweitung der Online-Versteigerung von brachliegenden
Fahrzeug-Kontrollschildern gefordert: Mehreinnahmen ohne Mehr-
belastung!**

Datum: 16. April 2013

Nummer: 2013-121

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/121

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat Nr. [2011-215](#) von Patrick Schäfli, parteilos: Ausweitung der Online-Versteigerung von brachliegenden Fahrzeug-Kontrollschildern gefordert: Mehreinnahmen ohne Mehrbelastung!

vom 16. April 2013

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2011 reichte Patrick Schäfli die Motion Nr. 2011-215 betreffend Ausweitung der Online-Versteigerungen von brachliegenden Fahrzeug-Kontrollschildern gefordert: Mehreinnahmen ohne Mehrbelastung! ein. Diese hat folgenden Wortlaut:

" Seit einigen Jahren (seit 2005) versteigert die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft im Internet begehrte verfügbare Fahrzeug-Wunschkontrollschilder zwischen BL 1 und BL 4999. Diese Online-Auktionen bringen dem Kanton beträchtliche Einnahmen. Je tiefer oder je origineller eine Kontrollschilder-Nummer ist, desto höher in der Regel der Preis. Dies hat den Vorteil, dass diejenigen Automobilisten, welche gerne ein spezielles Wunsch-Kontrollschild haben möchten, dieses, sofern verfügbar, ersteigern können.

Gerade jüngst wurde das Kontrollschild BL 208 für CHF 33'850 versteigert.

Leider gibt es bisher keine Online-Versteigerung für die Kontrollschilder BL 5000 bis BL 9999 (Personenwagen). Diese Fahrzeugnummern sind nach einer alten, längst überholten Usanz von der MFK für LKW bzw. für Anhänger oder Taxis reserviert. Diese MFK-Regelung ist längst überholt und macht keinen Sinn mehr.

In Zeiten knapper Kassen des Kantons und der Sanierung des Staatshaushaltes wäre es an der Zeit, dass man auch diese Wunsch-Kontrollschilder (sobald jeweils verfügbar) in die Online-Auktion gibt. Damit könnte der Kanton Einnahmen generieren, ohne dass dies jemandem belasten würde.

Zusätzlich sollen auch sogenannte Überführ-(Garagen)-Nummern (also z.B. BL 1 U), (3 oder weniger Stellen) in eine solche Auktion gegeben werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze, Dekret bzw. Verordnungen dahin gehend anzupassen:

1. *Freigewordene verfügbare Fahrzeugkennzeichen (Personenwagen) von BL 5000 bis BL 9999 (sobald jeweils wieder verfügbar) werden neu ebenfalls in Onlineauktionen den interessierten Fahrzeughaltern angeboten.*
2. *Die Reservierung der MFK von bestimmten Fahrzeugkennzeichen-Nummern bzw. Nummer-Bereichen ausschliesslich für LKW, Taxi oder Anhänger wird aufgehoben.*
3. *Freigewordene verfügbare Überführ- oder Garagenkennzeichen mit drei oder weniger Stellen (z.B. Bl 1 U) werden neu ebenfalls in Onlineauktionen interessierten Garagenbetrieben angeboten."*

In der Sitzung vom 3. Mai 2012 [überwies](#) der Landrat die Motion als Postulat an den Regierungsrat.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern

In der Sitzung vom [12. März 2013 änderte](#) der Regierungsrat die Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38) mit Inkrafttreten auf den 1. Mai 2013. Durch diese Teilrevision wird die Zuteilung der Kontrollschilder in verschiedener Hinsicht flexibilisiert und liberalisiert.

Gegenüber der bisherigen Verordnung, die den Kontrollschilderbereich für Motorwagen von BL 5'000 bis BL 9'999 für Taxis, schwere Motorwagen, Anhänger, befristete Kontrollschilder und Händler reservierte, werden nun die Reservationen aufgehoben und diese Nummernkreise frei gegeben (§ 6 Abs. 3 rev. Vo). Angesichts der wachsenden Zahl von zugelassenen Fahrzeugen dieser Kategorien reichten bereits heute diese 5'000 Kontrollschilder teilweise nicht mehr aus, weshalb die Motorfahrzeugkontrolle auf andere Kontrollschilderbereiche (BL 600'000 bis 604'999 für Taxis, BL 300'000 bis 304'999 für Anhänger, BL 70'000 bis 73'999 für Export-, Zoll- und Händler-schilder, BL 99'900 bis 99'999 für Tagesschilder, keine Reservierung mehr für schwere Motorwagen) ausweichen musste.

Zudem wird der für die Versteigerung verfügbare Nummernbereich bis auf BL 20'000 erweitert (§ 7 Abs. 1 Bst. a rev. Vo), was bereits der heutigen Praxis entspricht. Bereits heute gestattet der § 7 Absatz 2 Vo die Versteigerung von Kontrollschildern im 5- und 6-stelligen Bereich, wovon die Motorfahrzeugkontrolle Gebrauch gemacht hat.

Eine noch weitere Ausdehnung (wie z.B. Zürich) macht für den Kanton Basel-Landschaft keinen Sinn, denn erfahrungsgemäss lassen sich für höhere 5-stellige Kontrollschilder kaum höhere Gebühren realisieren. Je höher die Kontrollschildnummer, desto ungünstiger ist das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Durchführung des Steigerungsverfahrens und dem Ertrag. Für die höheren 5-stelligen sowie die 6-stelligen Kontrollschildnummern ist das Verfahren mit fixen Wunschkontrollschildgebühren (gemäss § 4 Abs. 1 Vo Fr. 200.-- bis 240.--) der effizientere Weg.

Neu wird auch die Übertragung der Kontrollschilder generell ermöglicht (§ 4 Abs. 1 rev. Vo). Die heutige differenzierte Übertragungsregelung führte zu Ungleichbehandlungen (z.B. Konkubinate)

und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand (Abklärungen, Einfordern von Belegen, Nachweisen, Verträgen usw.). Die bisherigen Übertragungs- und Umgehungsmöglichkeiten waren nämlich derart vielfältig, dass es in der Praxis kaum zu Rückgaben attraktiver Kontrollschilder an die Motorfahrzeugkontrolle kam. Neu können deponierte Kontrollschilder mit Zustimmung der Halterin oder des Halters vor Ablauf eines Jahres sofort übertragen werden (§ 3 Abs. 1 rev. Vo).

2.2. Beurteilung des Postulats Nr. 2011-215

Das erste Anliegen des Postulats, wonach der Nummernkreis BL 5'000 bis BL 9'999 für die Online-Versteigerung frei gegeben werden soll, wurde durch die Verordnungsänderung erfüllt, indem gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a rev. Vo die Kontrollschilder von BL 1 bis BL 20'000 versteigert werden können.

Das zweite Anliegen des Postulats, wonach die Reservierung von bestimmten Nummernkreisen für LKW, Taxi oder Anhänger aufgehoben werden soll, wurde ebenfalls erfüllt, indem die bisherige Reservationsregelung durch § 6 Abs. 2 rev. Vo ersatzlos aufgehoben wurde.

Das dritte Anliegen des Postulats, wonach freigewordene Überführ- und Garagenkennzeichen (sog. Händlerschilder) mit drei oder weniger Stellen ebenfalls online versteigert werden sollen, wurde aus folgenden Gründen nicht übernommen:

Die Versteigerung dieser Kontrollschildnummern würde zu praktischen Schwierigkeiten führen. Die Vergabe von "U-Nummern" ist an umfangreiche Voraussetzungen geknüpft, die vom Amt für Umweltschutz (Umweltauflagen), der Motorfahrzeugprüfstation MFP (Gerätschaften) und der Motorfahrzeugkontrolle (Betriebsregisterabklärung, weitere Voraussetzungen) definiert sind. Es kann auch nicht einfach das "U" weggenommen werden (Wechsel von "BL 452 U" auf "BL 452"), denn das entsprechende Kontrollschild ("BL 452") ist bereits durch eine andere (Privat-)Person besetzt. Ausserdem gibt es eine ganze Reihe von Entzugsgründen (wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind). Bei einem solchen Entzug würde der Garagenbetrieb automatisch auch seine teuer erworbene Nummer verlieren. Zudem würden die von einem Entzug betroffenen Garagenbetriebe wohl eine Rückzahlung der Steigerungssumme verlangen. Im Weiteren ist zu beachten, dass Garagenbetriebe im Gegensatz zu Privaten kaum bereit wären, höhere Geldbeträge in tiefe Kontrollschildnummern zu investieren, weil sie diese Frage rein wirtschaftlich betrachten dürften.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. [2011-215](#) abzuschreiben.

Liestal, den 13. April 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann